

## Das neue Verrechnungspreisdokumentationsgesetz für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Jänner 2016

Mit BGBl 77/2016 wurde das Verrechnungspreisdokumentationsgesetz (VPDG) veröffentlicht, welches die konkreten Dokumentationsanforderungen in Bezug auf Konzernverrechnungspreise für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Jänner 2016 regelt. Wer was zu beachten hat, erfahren Sie im Folgenden.

Durch die neu manifestierten Dokumentationsinhalte werden der Finanzverwaltung umfassendere Informationen als bisher zur Prüfung der Verrechnungspreise geliefert. Insbesondere soll dabei eine leichtere und bessere Risikoabschätzung hinsichtlich allfälliger durch die Verrechnungspreisgestaltung bedingter Gewinnverlagerungen ermöglicht werden. Kommt es zu fremdunüblichen Verrechnungen kann dies neben steuerlichen auch unternehmensrechtliche Konsequenzen haben, wie zB das Auslösen einer verdeckten Einlagenrückgewähr.

### Für wen ist das VPDG anwendbar?

Anwendbar wird das neue Gesetz für österreichische Geschäftseinheiten (zB Kapital- oder Personengesellschaften, aber auch Betriebsstätten), nur wenn sie **Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe** gem § 2 Z 1 VPDG sind.

Eine **multinationale Unternehmensgruppe** ist eine durch Eigentum oder Beherrschung verbundene Gruppe von Unternehmen, die zumindest in zwei unterschiedlichen Staaten (EU oder Drittland) ansässig sind. Eine Geschäftseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe liegt vor, wenn die Geschäftseinheit in den (voll-)konsolidierten Abschluss der multinationalen Unternehmensgruppe einbezogen wird, wobei eine tatsächliche Einbeziehung nicht maßgeblich ist (wenn es zB aufgrund von Wesentlichkeitsgründen zu keiner tatsächlichen Einbeziehung kommt).

### Welche Bestandteile inkludiert das VPDG?

Das VPDG schließt einen **länderbezogenen Bericht**, das **Master File** und das **Local File** ein.

Der **länderbezogene Bericht** ist für die multinationale Unternehmensgruppe verpflichtend von der obersten Muttergesellschaft oder einer in Österreich ansässigen Geschäftseinheit, die in die Verpflichtung eingetreten ist, zu erstellen, wenn die Umsätze des konsolidierten Abschlusses im vorangegangenen Wirtschaftsjahr 750 Mio. Euro überstiegen haben.

### **Hinweis**

Ein **Eintritt in die Verpflichtung** zur Erstellung eines länderbezogenen Berichts ist nur möglich, wenn eine der Ausnahmen des § 5 Abs 1 VPDG erfüllt ist. Sollte eine dieser Ausnahmen schlagend werden, hat das zuständige Finanzamt die Verpflichtung mittels Bescheid festzusetzen.

Gem § 2 Z 3 VPDG definiert sich die **oberste Muttergesellschaft** als jene Gesellschaft, die direkt oder indirekt ausreichend Anteile an einer oder mehreren Geschäftseinheiten besitzt, um zur Aufstellung von konsolidierten Abschlüssen nach den im Ansässigkeitsstaat geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen verpflichtet zu sein.

Im Gegensatz dazu ist das **Master File und Local File** von inländischen Geschäftseinheiten zu erstellen, wenn deren Umsatzerlöse in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren 50 Mio. Euro überschritten haben. Werden die Umsatzerlöse in zwei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren wieder unterschritten, entfällt die Verpflichtung zur Erstellung eines Master- und Local Files.

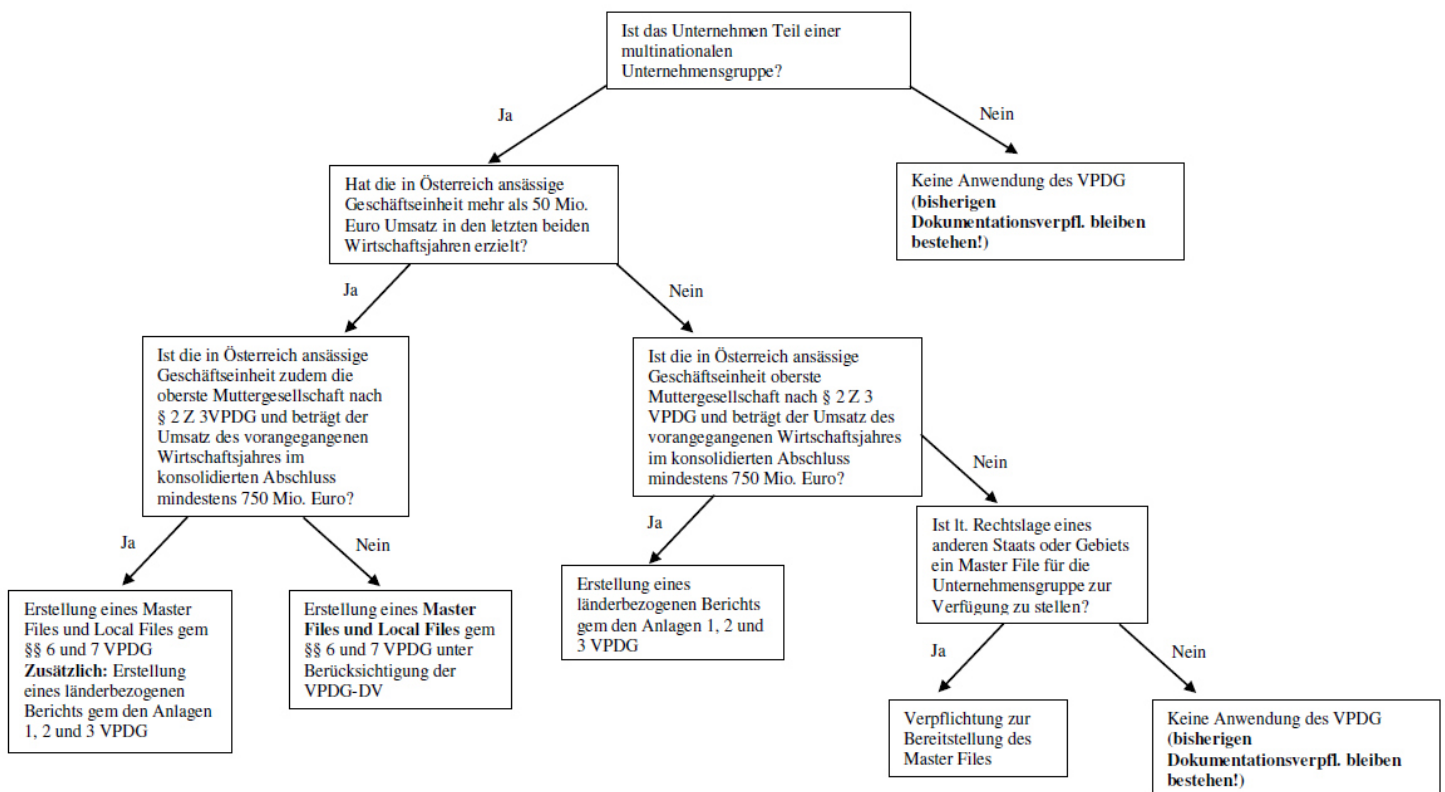
### **Hinweis**

Es ist ausreichend, wenn das Master File von der Konzernmutter erstellt wird und im Anschluss allen Töchtern zur Verfügung gestellt wird, da es sich um die Darstellung der gesamten Unternehmensgruppe handelt.

Die **Dokumentationsinhalte** haben sich durch die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt im Vergleich zum Begutachtungsentwurf und der VPDG-Durchführungsverordnung nicht mehr geändert, weswegen wir an dieser Stelle auf unseren Newsletter vom 31. Mai 2016 „Neues Verrechnungspreisdokumentationsgesetz (VPDG) in Begutachtung“ und unseren Beitrag in der Zeitschrift „Rechnungswesen für die Praxis“ (<http://lesen.lexisnexis.at/s/IjU2ODQgcndwIDIwMTYgMjUgNSI.XD8wwaIuvCA Ys2z0AuVjWD9wppU>) verweisen.

## Wer muss welche Dokumente erstellen?

Im nachfolgenden Entscheidungsbaum können Sie mittels Ja/Nein Fragen herausfinden, ob und inwieweit das VPDG für Ihr Unternehmen anwendbar ist:



Unter den bisherigen Dokumentationsverpflichtungen sind ua die Verrechnungspreisrichtlinien (VPR 2010) oder die allgemeinen Regelungen der BAO iZm Aufzeichnungs- und Mitwirkungspflichten (insb §§ 124, 131 und 138) zu verstehen.

## Wann ist das VPDG erstmalig anwendbar?

Gem. § 15 VPDG beziehen sich die zu erstellenden Dokumentationen erstmals auf Wirtschaftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2016 beginnen.

Bitte beachten Sie, dass bisher bestehende Dokumentationsverpflichtungen durch das neue VPDG unberührt bleiben, weswegen auch Unternehmen mit weniger als 50 Mio. Euro Umsatz weiterhin zur Dokumentation ihrer Geschäftsbeziehungen mit nahen Angehörigen verpflichtet sind.

## Welche Fristen sind zu beachten?

Der **länderbezogene Bericht** ist spätestens **zwölf Monate nach dem letzten Tag des betreffenden Wirtschaftsjahres** an das zuständige Finanzamt der obersten Muttergesellschaft oder der eingetretenen Geschäftseinheit zu übermitteln. Die Übermittlung hat elektronisch im Wege von FinanzOnline zu erfolgen. Bei einem Regelbilanzstichtag ist dies somit bis spätestens 31.12.2017 durchzuführen.

Zudem hat jede in Österreich ansässige Geschäftseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe dem zuständigen Finanzamt spätestens **bis zum letzten Tag des berichtspflichtigen Wirtschaftsjahres**, bei einem Regelbilanzstichtag somit bis 31.12.2016, **mitzuteilen, ob** die Geschäftseinheit **oberste Muttergesellschaft oder vertretende Muttergesellschaft** iSd § 2 Z 11 VPDG ist.

Auch wenn eine in Österreich ansässige Geschäftseinheit nicht oberste Muttergesellschaft ist oder für diese in die Verpflichtung eintritt, hat sie dem zuständigen Finanzamt spätestens bis zum letzten Tag des berichtspflichtigen Wirtschaftsjahres, die **Identität und die Ansässigkeit der berichtenden Geschäftseinheit (oberste Muttergesellschaft) mitzuteilen.**

Das **Master- und das Local File** sind ab dem Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zur Körperschaftsteuer bzw der Steuererklärung bei Feststellung von Einkünften dem zuständigen Finanzamt **auf dessen Ersuchen innerhalb von 30 Tagen zu übermitteln.**

## Gibt es Strafen bei Nichterfüllung der gesetzlichen Vorschriften?

Gem. § 49b FinStrG stellt das **vorsätzliche Unterlassen der fristgerechten Übermittlung des länderbezogenen Berichts sowie die unrichtige Übermittlung** meldepflichtiger Punkte eine **Finanzordnungswidrigkeit** dar, welche mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 50.000,-- zu bestrafen ist. Ist die Tat grob fahrlässig begangen worden, reduziert sich das Strafausmaß auf bis zu EUR 25.000,--. Eine Selbstanzeige gem § 29 FinStrG wird vom Gesetzgeber ausgeschlossen.

Für weitere Informationen oder Fragen stehen Ihnen zur Verfügung:

- StB. Mag. (FH) Michael Kern, LL.M.  
Tel.: 01/24721-304; e-Mail: [michael.kern@steuer-service.at](mailto:michael.kern@steuer-service.at)
- WP/StB. Mag. (FH) Thomas Hlawenka  
Tel.: 01/24721-408; e-Mail: [thomas.hlawenka@steuer-service.at](mailto:thomas.hlawenka@steuer-service.at)
- Ihr persönliches Betreuungsteam

Alle bisherigen Quick News finden Sie auch auf unserer Website <http://www.steuer-service.at/> unter der Rubrik "NEWS".

*Für den Inhalt verantwortlich: StB Mag. (FH) Michael Kern, LL.M.*

Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Steuer & Service Steuerberatungs GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Die Steuer & Service Steuerberatungs GmbH übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Newsletter.

**Impressum:**

Medieninhaber und Herausgeber: Steuer & Service Steuerberatungs GmbH  
Anschrift: 1010 Wien, Wipplingerstraße 24

Die **Offenlegung** gemäß **Mediengesetz** finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link: <http://www.steuer-service.at/Impressum.39.0.html>.